

Aufnahmeantrag
zur
Mitgliedschaft
im KJVZ e.V.

1. Hiermit beantrage ich die Aufnahme als (ordentliches) Mitglied in den Kinder/Jugendverein Zöllnitz e.V. mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- Name, Vorname: _____
- Geschlecht: _____
- Geburtsdatum: _____
- Postanschrift: _____

- E-Mail: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Beitragsordnung sowie die jeweils gültigen Beitragssätze ausdrücklich an. (zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|--|----------|
| <input type="checkbox"/> Mitglied | 24,00 € |
| <input type="checkbox"/> Kinder bis zum Vollendeten 16. LJ | 12,00 € |
| <input type="checkbox"/> Juristische Person | 120,00 € |
| <input type="checkbox"/> Ermäßigter Mitgliedbeitrag | 12,00 € |

Mitgliedsbeiträge sind an den Verein bis zum 01.03. des laufenden Jahres fällig. Weitere Regelungen sind der Beitragsordnung (wird mit der Beitrittserklärung ausgehändigt) zu entnehmen.

2. Ohne gültige Krankenversicherung ist eine Mitgliedschaft nicht möglich.

Name der Krankenkasse: _____
Name des Versicherungsnehmers: _____
Wohnanschrift: _____
Geburtsdatum: _____

Für eine Mitgliedschaft ist mindestens eine private Haftpflichtversicherung im besten Falle zusätzlich eine private Unfallversicherung nötig.

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)

3. Freiwillige Angabe:

- Telefon: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebene(n) Telefonnummer(n) zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den Vereinsvorstand genutzt und hierfür auch an andere Vereinsmitglieder weitergegeben werden darf/dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine o. g. E-Mail-Adresse (Pflichtangabe) ebenfalls zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder weitergegeben werden darf.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Datenverarbeitung der E-Mail-Adresse sowie in die Weitergabe der Telefonnummer(n) an andere Vereinsmitglieder jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(Datum, Unterschrift / zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)

4. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Wir halten die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Speicherung der Mitgliederdaten ein. Die Datenschutzrichtlinien entnehmen Sie der Satzung §11.

(Datum, Unterschrift / zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen.)

5. Nur bei Minderjährigen:

Ich/wir als der/die gesetzlich/en Vertreter übernehmen bis zum Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten meines/unseres Kindes gegenüber dem Verein.

(Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

Satzung des Vereins: Verein für Zöllnitzer Kinder und Jugendliche

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendverein Zöllnitz“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Seinen Sitz hat der Verein in Zöllnitz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Vereinskürzel soll „KJVZ“ sein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Jede Entscheidung, die der Vorstand bei der Vergabe von Geldmitteln trifft, orientiert sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen.
5. Die Mitglieder und Helfer sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
6. Der Zweck des Vereins ist:
 - 6.1 die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - Errichtung eines Kinder- und Jugendzentrum
 - Errichtung von Spielmöglichkeiten
 - Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten
 - die Planung, Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen in Zöllnitz
 - 6.2 die Förderung der Erziehung und der Berufsbildung
Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - Durchführung von Partizipationsprojekten, d.h. Kinder und Jugendliche können mit eigenen Wünschen mitwirken und mitbestimmen, wie z.B. Arbeitseinsätze; Tage der Offenen Tür; Kinder- und Jugendbefragungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung von Räumen und Plätzen (z.B. Gestaltung Spielplätze); Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche ihre Talente und Begabungen erproben können
 - Unterstützung bei Abschlussfahrten und schulergänzenden Maßnahmen wie z.B. Organisation von Nachmittags- oder Ferienbetreuung
 - Unterstützung bei der Auswahl und Vermittlung von Praktika- und Ausbildungsplätzen vor allem der ortsansässigen Firmen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
3. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des Antrages durch eine/n gesetzliche/n Vertreter/in.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Mitglied hat Beiträge bis zu seinem Ausscheiden zu entrichten.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann automatisch erfolgen, wenn 1 Jahr lang kein Beitrag gezahlt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Schreibens Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist dazu beim Vorstand einzureichen. Bei fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand binnen einer weiteren Frist von einem Monat ab Zugang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Absicherung der Vereinsarbeit werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der

- Schriftführer/in, dem/der Jugendwart/in. Diese Vorstandsmitglieder haben jeweils die alleinige Vertretungsbefugnis für den Verein nach außen.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche und volljährige Personen sein. Jugendwart/in können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr sein.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird:
 - die/der Vorsitzende, auf 5 Jahre
 - die/der stellvertretenden Vorsitzende, auf 5 Jahre
 - die/der Schatzmeister/in, auf 5 Jahre
 - die/der Schriftführer/in, auf 3 Jahre
 - die/der Jugendwart/in, auf 1 Jahr
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern sowie
 - e) Pressearbeit.
3. In allen für den Bestand und die Arbeit des Vereins bedeutsamen Angelegenheiten ist auf der Grundlage von Beschlüssen des Vorstands zu entscheiden.
4. Der Vorstand erhält die Ermächtigung, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, die vom Finanzamt oder vom Registergericht erforderlichen Änderungen in der Vereinssatzung selbst zu beschließen oder für den Verein positive Pressearbeit zu leisten.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit solche nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post, per E- Mail oder über die modernen Medien unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (näheres erläutert die Geschäftsordnung).
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
9. Öffentlichkeitsbetreffende Inhalte der Mitgliederversammlung werden den jeweiligen Presseorganen zugearbeitet.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können wiedergewählt werden.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Kinder- und Jugendvereins Zöllnitz ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an das Finanzamt Jena, Leutragraben 8, 07743 Jena, Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Protokollierung

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren und ist von Vereinsmitgliedern einsehbar.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Zöllnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 30.09.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.